

SILVIA WITTMANN-REICHL

Unternehmensberatung

Personalverrechnung | Buchhaltung

3021 Pressbaum, Hauptstraße 20a

Tel.: +43 (0) 2233/20216 – 0, Fax: 20216 – 30

Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Aktueller Richterspruch:
Immobilienverkauf & ImmoEST

Seite 2



Vorsteuerabzug für
Wohnmobil?

Seite 3



Brexit und
Steuerrecht

Seite 4

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung

Die ersten Monate mit dem Familienbonus Plus sind bereits vorbei. Zu diesem neuen Thema kommen natürlich immer wieder neue Diskussionen in der Fachwelt auf. Auch künftig werden wir über zusätzliche Gedankengänge zu diesem Thema berichten. Lesen Sie hier ein paar aktuelle Gedanken.

Lohnverrechnung und Veranlagung

Wichtig erscheint zunächst einmal der Hinweis, dass der Mitarbeiter ein Recht auf Geltendmachung des Familienbonus Plus (von der Finanz auch „FABO+“ genannt) in der Lohnverrechnung hat. Dieses Recht darf der Dienstgeber nicht verwehren. Ob die Berücksichtigung bereits in der Lohnverrechnung sinnvoll ist, ist eine andere Geschichte. Jedenfalls muss den Mitarbeitern klar sein, dass sie den FABO+ erneut in ihrer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 (sofern eine solche überhaupt gemacht wird) beantragen müssen. Sonst geht dieser Absetzbetrag verloren und es kommt zu einer Nachversteuerung. Es könnte also sehr leicht passieren, dass sich ein Dienstnehmer bei seiner Arbeitnehmerveranlagung gedanklich darauf einstellt, dass er den FABO+ ja bereits „in der Tasche“ hat und daher im Rahmen seines Jahresausgleichs diesen Posten nicht mehr beantragt. Hier wird also auf gut Deutsch doppelt gemoppelt.

FABO+ bei Lohnpfändungen

Durch Berücksichtigung des neuen Absetzbetrages wird der Nettobezug höher, man zahlt ja weniger Lohnsteuer. Auf das erhöhte „Netto“ können aber Gläubiger im Rahmen einer Lohnpfändung zugreifen. Diese freuen sich sicher über diesen Umstand.

FABO+ bei Unterhaltszahlungen

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung geltend gemacht werden. Es ginge also in einem „Aufwaschen“, wenn auch der FABO+



dort beantragt wird. Außerdem muss ein Mitarbeiter dem eigenen Personalbüro nicht so viele personenbezogene Daten preisgeben, wenn er den FABO+ in seinem Jahresausgleich erledigt.

Formulare E 30 und E 31

Mit dem Formular E 30 stellt man den Antrag auf Berücksichtigung des Absetzbetrages in der Lohnabrechnung. Dieses Formular ist aus der sehr intensiven Werbung hinlänglich bekannt. Es gibt aber auch noch das unbekanntere Formular E 31. Dieses Formular ist innerhalb eines Monats dem Dienstgeber vorzulegen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Voraussetzungen für den FABO+ überhaupt nicht mehr vorliegen oder wenn sich der Wohnsitzstaat des Kindes ändert. Bitte machen Sie Ihre Mitarbeiter auch darauf aufmerksam. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung	Seite 1
Immobilienverkauf & Immobilienertragsteuer	Seite 2
Gemeinsamer Prüfdienst für Steuern und SV	ab Seite 2
Vorsteuerabzug für ein Wohnmobil?	Seite 3
Brexit und Steuerrecht	Seite 4
Die allergrößte Steuerreform	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Immobilienverkauf & Immobilienertragsteuer

Seit 1. April 2012 gibt es nunmehr bereits die Immobilienertragsteuer. Seit 7 Jahren beschäftigen wir uns daher mit Detailfragen zur ImmoESt. Und gerade in letzter Zeit gibt es vermehrt Gerichtsurteile zu diesem Themenbereich. Ein Gerichtsentscheid aus jüngster Zeit ist wieder sehr interessant.



Die Immobilienertragsteuer (kurz ImmoESt) ist eine besondere Variante der Einkommensteuer. Mit dieser besonderen Erhebungsform werden Grundstücksverkäufe besteuert, die **seit dem 1. April 2012** abgeschlossen wurden. Vor diesem magischen Datum war die Besteuerung von privaten Grundstücksverkäufen davon abhängig, ob der Verkauf innerhalb der sog Spekulationsfrist (grundsätzlich 10jährige Spekulationsfrist) erfolgte. Verkaufte man binnen 10 Jahren nach dem Ankauf die Immobilie wieder, lag ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Der Gewinn daraus wurde „ganz normal“ (also mit dem progressiven Steuertarif und damit bis zu 50 %) der Besteuerung unterzogen.

Beim Übergang vom alten Besteuerungssystem mit der Spekulationsfrist auf das neue System der ImmoESt wurde eine besonders schonende Behandlung für jene Grundstücke bzw Gebäude in das Gesetz geschrieben, die nach alter Rechtslage bereits steuerfrei verkauft werden konnten, weil die Spekulationsfrist bereits abgelaufen war. Derartiges Grundvermögen bezeichnet man seither als sog „Altvermögen“. Beim Verkauf von **Altvermögen** kann im neuen ImmoESt-Zeitalter die Höhe der Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden, weil bei diesen älteren Liegenschaften gar keine Rechnungen mehr betreffend den Ankauf oder die Errichtung von Gebäuden mehr vorhanden sind. Diese pauschalen Anschaffungskosten können mit maximal 86 % des Verkaufspreises geschätzt werden. Somit verbleibt ein rechnerischer Gewinn in Höhe von 14 % bezogen auf den Verkaufspreis. Dieser Gewinn wird dann mit dem fixen Steuersatz für die ImmoESt (derzeit 30 %) besteuert. So resultiert im Endeffekt eine tatsächliche Steuerbelastung für dieses Altvermögen von **4,2 %** des Verkaufspreises.

Bei **Neuvermögen** gibt es im Gegensatz dazu keine Möglichkeit mehr, die Anschaffungskosten pauschal zu ermitteln. Hier sind diese Kosten immer belegmäßig nachzuweisen. Auf den so ermittelten Veräußerungsgewinn ist dann wieder der fixe Steuersatz mit 30 % heranzuziehen. Unter dieses Neuvermögen fallen vereinfacht ausgedrückt alle jene Grundstücke, die ab 1. April 2002 gekauft bzw errichtet worden sind.

Was passiert nun, wenn ein unbebautes Grundstück vor langer Zeit erworben wurde und damit die Eigenschaft als Altvermögen hat und auf diesem vor kurzer Zeit ein Gebäude errichtet wurde, welchem isoliert gesehen die Eigenschaft als Neuvermögen zukommen würde.

Vor kurzem hatte das Gericht zu einem solchen Fall ein Urteil zu fällen und kam zu folgendem Ergebnis: Der Bebauung kommt keine steuerliche Relevanz zu, ob das Grundstück als Ganzes steuerverfangen oder nicht steuerverfangen

(also Neuvermögen oder Altvermögen) war. Vor Ablauf der Spekulationsfrist war ein bebautes Grundstück als Ganzes „steuerverfangen“, nach Ablauf der Spekulationsfrist unterlag es hingegen selbst für den Fall, dass die Errichtung des Gebäudes erst kurze Zeit vor der Veräußerung erfolgt sein sollte, zur Gänze nicht der Steuerpflicht. Ein Grundstück, das unbebaut erworben wurde und auf dem sodann ein Haus errichtet wird, bleibt ungeachtet dessen, dass es nun als bebaut gilt, dieselbe Sache. ■

UMSTRUKTURIERUNG SOZIALVERSICHERUNG

Gemeinsamer Prüfdienst für Steuern und SV-Beiträge

Bereits vor einigen Jahren wurde der Bereich der behördlichen Prüfung von Personalabrechnungen vereinheitlicht und zu einer **Gemeinsamen Prüfung von lohnabhängigen Abgaben (kurz: GPLA)** umgeformt. Per 1. 1. 2020 geht man noch einen Schritt weiter und zentralisiert alle Prüfer in einer eigenen Organisationseinheit, dem sog **Gemeinsamen Prüfdienst (kurz: PLAB)**.

Kassenreform

Im kommenden Jahr werden die Krankenkassen organisatorisch viel „gesünder“ werden. Die Regierung erwartet sich enorme Einsparungen in der Administration durch die Zusammenlegung der neun Gebietskrankenkassen zu einer einzigen Kasse – der **Österreichischen Gesundheitskasse (kurz: ÖGK)**. Andererseits werden die SV der Bauern sowie die SV der gewerblichen Wirtschaft ebenfalls zu einer Einheit verschmolzen – der **SVS (Sozialversicherung der Selbständigen)**.

Daneben gibt es noch ein paar Änderungen im Rahmen dieser Organisationsreform.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Gemeinsamer Prüfdienst

Völlig neu eingerichtet wird der Prüfungsbereich. Bisher waren einige GPLA-Prüfer bei den einzelnen Finanzämtern angesiedelt und zugleich einige Prüfer als Mitarbeiter der Gebietskrankenkassen tätig. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung von GPLA-Prüfungen waren daher nicht bei allen Prüfungshandlungen gleich. Das ändert sich mit Jahresanfang 2020 gänzlich, weil alle bisherigen Prüforgane von Finanz und Krankenkassen in eine neue, einheitliche, österreichweit tätige Behörde übergeführt werden. In der neuen Struktur gibt es einen **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (kurz PLAB)**, welcher dem Finanzministerium unterstellt ist. Ein eigener

Vorstand leitet diese Behörde, ein Fachbeirat soll die Einsätze bundesweit koordinieren. Der PLAB wird im Auftrag des Finanzamtes tätig. Das Finanzamt wird also künftig einen Prüfungsauftrag erteilen und das gesamte Prüfverfahren der Personalabrechnungen gilt als Betriebsprüfung (Außenprüfung). Am Ende der Prüfung erstatten die Prüfer Gutachten, an welche die ÖGK bzw das Finanzamt oder die Gemeinde (betreffend Kommunalsteuer) nicht fix gebunden sind.

Übrigens: Die bisherigen Prüfer, die bei den einzelnen Gebietskrankenkassen angestellt sind, werden im Wege von Personalleasing an das Finanzministerium dienstzugeteilt.

Hinsichtlich der Beitragseinhebung und Zuständigkeit bei der Abfuhr der laufenden monatlichen Abgaben und SV-Beiträge ändert sich gar nichts. ■

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug für ein Wohnmobil?

Wird ein Gegenstand des Unternehmens zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt, dann steht auch zumindest im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung ein Vorsteuerabzug zu. Wegen einer Spezialbestimmung gibt es trotz unternehmerischer Nutzung grundsätzlich keine Vorsteuer für Pkw, Kombi und Krafträder. Wie schaut es mit einem unternehmerisch genutzten Wohnmobil aus?

Im Umsatzsteuergesetz (kurz: UStG) gibt es einen sog Vorsteuerauschluss für alle Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Herstellung, Miete oder dem Betrieb von **Personenkraftwagen (Pkw), Kombinationskraftwagen (Kombi) und Krafträdern**. Diese Güter gelten aufgrund dieser Gesetzesbestimmung im UStG nicht als für das Unternehmen angeschafft. Und weil diese Ausgaben eben **nicht für den Unternehmensbereich** erfolgen, gibt es keinen Vorsteuerabzug dafür. Natürlich gibt es von dieser Grundregel wieder Ausnahmen (zB für Taxis, Fahrschulen usw).

Etwas größere Autos werden vom Fiskus als Lkw (Pritschenwagen, Kastenwagen und Kleinbusse) angesehen und dafür ist der Vorsteuerabzug wieder erlaubt. Weil es steuerlich keine Pkw oder Kombi sind, sondern eben Lkw im Sinne des Steuerrechts – sog **Fiskal-Lkw**. Welche Fahrzeugtypen darunter fallen, wird von der Finanzverwaltung mit Akribie und feinsäuberlicher Trennung nach Typen in eigenen Listen von Fiskal-Lkw's auf der **Homepage des BMF** veröffentlicht. Allerdings ist diese Aufzählung ohne Gewähr seitens des Fiskus.

Immer wieder hat ein Unternehmer die Idee, die zahlreichen unternehmerisch verursachten Geschäftsreisen mit einem Wohnmobil zu absolvieren, anstatt sich mit ständig wechselnden Hotelzim-



mern abzumühen. Also kommt zB der Gedanke nach der Anschaffung eines Wohnmobils, um damit für künftige Business-Reisen gerüstet zu sein. Auch für Besprechungen mit Geschäftspartnern können diese „fahrenden Büros“ genutzt werden, ist noch standardmäßig auch ein Tisch in einem Wohnmobil zu finden. Natürlich ist der jeweilige Sachverhalt bzw unternehmensspezifische Tätigkeit entscheidend.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes sind Wohnmobile Spezialfahrzeuge, die überwiegend für Schlaf- oder Aufenthaltszwecke aus-

gestattet sind. Sie sind daher von Personenkraftwagen zu unterscheiden, auch wenn sie zum Teil wie diese behandelt werden. Weil Wohnmobile daher weder ausschließlich noch überwiegend der Beförderung von Personen dienen und auch keine Mischformen zwischen Lastwagen und Pkw sind, werden Wohnmobile nach Meinung des Gerichts nicht vom eingangs erwähnten Vorsteuerauschluss erfasst.

Der Gerichtshof sieht Wohnmobile aufgrund ihrer typischen Zweckbestimmung als mobilen Wohnraum. Der Vorsteuerabzug ist daher prinzipiell möglich. ■

Brexit und Steuerrecht

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 notifiziert, aus der EU austreten zu wollen. Um für den EU-Austritt vorbereitet zu sein und diesen so reibungslos wie möglich zu gestalten, haben EU und das Vereinigte Königreich ein „Austrittsabkommen“ ausverhandelt. Nachdem dieses Abkommen im Jänner vom britischen Parlament abgelehnt wurde, ergeben sich laut einer BMF-Info folgende drei mögliche Szenarien für den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs:

1. Geregelter EU-Austritt (deal)

Stimmt das britische Parlament (eventuell in mehreren Anläufen) dem Austrittsabkommen zu, kann das Vereinigte Königreich plangemäß per Ende März 2019 aus der EU austreten. In Folge würde das Vereinigte Königreich während der „Übergangsphase“ bis Ende 2020 im Wesentlichen wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden. Im Wirkungsbereich des BMF sind damit vorerst keine wesentlichen Änderungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu erwarten. Steuerlich würden sich daher vorerst keine Änderungen ergeben.

Im Anschluss soll das Inkrafttreten eines Abkommens über das künftige Verhältnis (Freihandelsabkommen) bis 1. Jänner 2021 ermöglicht werden. Sollte diesbezüglich keine Einigung gefunden werden, kann entweder die Übergangsphase um bis zu zwei Jahre verlängert werden oder die sogenannte „backstop-Lösung“ zur Vermeidung einer „harten“ Grenze zwischen Irland und Nordirland Anwendung finden.

2. Verlängerung der Verhandlungsphase & Rücknahme des Austrittsgesuchs

Einerseits können die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich theoretisch um ein Jahr verlängert werden, andererseits hat die Rechtsprechung des EuGH die Möglichkeit für das Vereinigte Königreich eröffnet, seine Absichtserklärung, die EU verlassen zu wollen, bis zum 29. März 2019 bzw im Falle einer Verlängerung der Verhandlungen auch bis zum Ende der neuen Frist, einseitig zurückzuziehen. Beide Szenarien sind derzeit nicht sehr realistisch.

3. Ungeregelter EU-Austritt (no deal)

Mit der Ablehnung des Austrittsabkommens durch das britische Parlament am 15. 1. 2019 ist ein ungeordneter Brexit wahrscheinlicher geworden. Ohne Austrittsabkommen wird das Vereinigte Königreich plangemäß per Ende März



2019 aus der EU austreten – jedoch ohne „Übergangsphase“. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich mit sofortiger Wirkung als Drittstaat zu be-

handeln ist. Damit geht eine Reihe von steuerrechtlichen und zollrechtlichen Änderungen einher.

NOCH KEINE DETAILS BEKANNT

Die allergrößte Steuerreform

Die größte Steuerreform gab es bereits vor einigen Jahren. Nun wird die „allergrößte“ Steuerreform vorbereitet. Mitte Jänner gab die Regierung dazu den politischen Startschuss.

Natürlich sind in der ersten Phase einer solchen Reform noch keine Details bekannt, sondern nur Themenschwerpunkte, die noch ausgearbeitet werden müssen. Ein paar Eckpunkte wurden bereits genannt, einige andere werden im Laufe der Vorbereitung sicher noch dazu kommen. Überraschungen sind dabei immer zu erwarten.

Hier ein paar erste Bereiche, an denen gearbeitet wird:

- Gesamtvolumen 6,5 Mrd
- Der Familienbonus Plus (mit 1,5 Mrd Entlastung) gilt als erster Teil der Reform.
- Es soll nur Entlastungen geben, keine neuen Belastungen (aber die Werbeabgabepflicht soll auf die digitale Werbung doch ausgeweitet werden).
- Umsetzung in Etappen über mehrere Jahre hinweg.
- Anfang 2020 werden die Sozialversicherungsbeiträge spürbar gekürzt.
- Körperschaftsteuer soll von 25 % auf ca 20 % gesenkt werden.
- Einkommensteuertarif soll niedriger werden.
- Wegfall der sog kalten Progression soll in der letzten Etappe umgesetzt werden.